



Annexvermittler

1. Welche Vermittler fallen als sogenannte Annexvermittler unter die Ausnahme von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht?

Wer gewerbsmäßig als selbständiger Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf grundsätzlich der Erlaubnis und muss sich im Versicherungsvermittlerregister registrieren lassen.

Eine Erlaubnis- und Registrierungspflicht besteht nicht für Gewerbetreibende, wenn

Gruppe 1:

- sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln **und**
- sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind **und**
- sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln **und**
- die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit der Reise gewährt wird **und**
- die Jahresprämie für die jeweilige Versicherung einen Betrag von 500 € nicht übersteigt **und**
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Alle genannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen.

Zu den typischen Annexvermittlern zählen:

- Kredit-, Kreditkartenvermittler (z.B. Arbeitslosenversicherung)
- Brillenhändler (z.B. Kaskoversicherung)
- Reifenhändler (z.B. Reifenversicherung)
- Versand- und Einzelhandel (z.B. Garantiever sicherung zur Verlängerung der Gewährleistung)

Ihr Ansprechpartner:

Angelika Wiere

Telefon:

0521 554-211

Fax:

0521 554-420

Stand: 11/2011

Gesamt: 2 Seiten

HINWEIS:

Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

- Elektrohändler (z.B. Garantie- und Reparaturversicherung)
- Fahrradhändler, -hersteller (z.B. Unfall- und Diebstahlversicherung)
- Reisebüros (z.B. Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung)

Von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen sind auch Gewerbetreibende, die

Gruppe 2:

- als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen (Risikolebensversicherungen) im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern.

Gruppe 3:

- als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie den Betrag von 500 € nicht übersteigt.

2. Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten

Die Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag gelten auch für Annexvermittler, mit Ausnahme der Gruppe 1.